

Merkblatt zur Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung:

Neue Bescheinigungen werden als Voraussetzung für die Arbeit mit fluorierten Treibhausgasen gefordert

Die Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung (ChemKlimaschutzV) ist am 1. August 2008 in Kraft getreten. Sie dient der Ergänzung und notwendigen Konkretisierung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase (F-Gase-Verordnung) sowie der Umsetzung der europäischen Regelungsaufträge. Festgelegt werden durch die Verordnung insbesondere Dichtheitsanforderungen (Grenzwerte) für ortsfeste Anlagen, Prüfpflichten für mobile Einrichtungen Rücknahme- und Rückgewinnungsvorschriften, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und Kennzeichnungsregeln. Von besonderer Bedeutung für Unternehmen und Mitarbeiter sind die neuen Sachkundanforderungen für Personal und Betriebe beim Umgang mit fluorierten Treibhausgasen. Alle, die mit fluorierten Treibhausgasen umgehen wie Hersteller, Vertreiber und Anlagenbetreiber sowie Betriebe die solche Anlagen warten, installieren oder instandhalten, und Entsorger und deren Mitarbeiter sind von der Verordnung betroffen.

1. Sachkundebescheinigung / Sachkundeprüfung

Die Chemikalien Klimaschutzverordnung setzt voraus, dass alle, die mit F-Gasen arbeiten, einen Sachkundenachweis erbringen, der den neu gesetzten europäischen Standards entspricht. § 5 Abs. 2 der Verordnung nennt die persönlichen Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten unter denen ein Sachkundenachweis ausgestellt wird. Im einzelnen wird folgendes verlangt:

1. Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen: erfolgreiches Absolvieren einer technischen oder handwerklichen Ausbildung sowie eine theoretische und praktische Prüfung nach Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 303/2008

Grundsätzlich weicht der Prüfungsmaßstab existierender Prüfungen erheblich von jenem der europäischen Standards ab. **Daher müssen für alle Tätigkeiten neue Sachkundeprüfungen abgelegt werden.** Eine Ausnahme gilt nur für den „Kälteanlagenbauer“ / "Mechatroniker für Kältetechnik“, da hier der Prüfungsmaßstab dem europäischen Standard entspricht. Hier wird die neue Sachkundebescheinigung unter Vorlage des alten Nachweises ausgestellt.

Gegenwärtig noch nicht geklärt ist, ob es eine Ausnahme für erfahrene Mitarbeiter gibt, die Weiterbildungsnachweise darlegen können, die den Tätigkeitsanforderungen der Verordnung reichen. In der Verordnung selbst ist eine solche Ausnahme nicht vorgesehen, so dass die Möglichkeit der Durchführung dieser Ausnahmeregelung noch geprüft wird.

Alle anderen müssen auf jeden Fall eine Sachkundeprüfung ablegen.

Das Ablegen eines Weiterbildungskurses ist hierfür nicht zwingende Voraussetzung.

Sachkundeprüfungen werden von zertifizierten Betrieben abgenommen, aber auch von Innungen und anderen Organisationen. Welche Betriebe und Organisationen dies sein werden, ist noch nicht abschließend geklärt.

Eine Sachkundebescheinigung ist für das betroffene Personal bis zum 04. Juli 2009 nicht erforderlich, wenn es die persönlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt und das Personal bereits vor dem 04. Juli 2008 die Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 4 ausgeübt hat.

Vorläufige Sachkundebescheinigungen

Zuständig ist die Stelle, die auch die reguläre Prüfung für den Beruf abnimmt bzw. abgenommen hat.

Voraussetzung für die Ausstellung der vorläufigen Sachkundebescheinigung für Tätigkeiten an Klimaanlage, Kältepumpen und Wärmepumpen ist die Einreichung:

- des vorgefertigten Antrags

- des Nachweises in Kopie einer erfolgreich absolvierten technischen oder handwerklichen Ausbildung

- des Nachweises in Kopie für vor dem 4. Juli 2008 erworbenen Erfahrung in einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten

- o Dichtheitskontrolle von Anlagen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr und von Anlagen mit 6 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr in hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind

- o Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung

- Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer Kopie